

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 27. Februar 2019

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Wir beschränken uns in unserer folgenden Stellungnahme ausschliesslich auf die Frage der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweizer Landwirtschaft sind vielerorts prekär. Es besteht zudem sowohl bezüglich der Bezahlung als auch der Höchstarbeitszeit zwischen den Kantonen – immer noch – eine enorme Divergenz. Beide Tatsachen sind keineswegs neu, und deshalb ist es enttäuschend, dass sich der Erläuternde Bericht zur AP22+ kaum mit diesen Themen befasst.

Unsere, zumeist bereits in früheren Vernehmlassungen gestellten, Forderungen haben so leider nicht an Aktualität eingebüsst. Fundamental bleibt darin der Grundsatz, dass die Berechtigung zum Erhalt von Direktzahlungen an die Bedingung der substanziellen Verbesserung der Arbeitsbedingungen geknüpft sein muss.

Ein positiver Schritt in diese Richtung ist die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Bedingung für den Erhalt von Beiträgen, dass *"die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, [...], über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt"*. Obwohl dies selbstverständlich erscheint, spricht insbesondere die Realität vieler Bäuerinnen eine andere Sprache: Immer noch rund die Hälfte von ihnen arbeitet bis heute ohne gesicherten Lohn – und demzufolge auch ohne Sozialversicherungsschutz – im Familienbetrieb mit.

Eine bessere soziale Absicherung aller Familienmitglieder innerhalb eines Betriebes ist also dringend notwendig. Sie alleine nützt allerdings allen anderen in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmenden noch nichts. Ein wichtiger Schritt für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen (sowie für den Abbau der Unterschiede zwischen den Kantonen) bleibt das Instrument eines nationalen Normalarbeitsvertrags. Der Bund soll sich im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ zur Einführung eines nationalen NAV (inklusive eines würdigen Mindestlohns) gemeinsam mit den Sozialpartnern bekennen. Als Vorbild dienen soll der NAV-Landwirtschaft des Kantons Genf.

Ebenso wichtig bleibt die schon längst fällige Unterstellung der Landwirtschaft unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes. Dazu gehört auch die Unterzeichnung des bereits 1972 in Kraft getretenen Übereinkommens 129 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft.

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Reto Wyss
Zentralsekretär